

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
vom 18. Mai 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 65 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt in seiner Sitzung vom 30.04.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Senat der HfWU kann gemäß § 55 Abs. 1 LHG Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Die HfWU möchte damit Persönlichkeiten auszeichnen, die über einen längeren Zeitraum an der HfWU besonders erfolgreich und engagiert als Lehrbeauftragte tätig waren und die Hochschule in besonderer Weise gefördert haben.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor setzt voraus, dass die zu ehrende Person die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren gemäß § 47 LHG erfüllt. Sie darf nicht im Hauptamt der HfWU als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer angehören.
- (2) Der längere Zeitraum, den eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter vor Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erfolgreich an der HfWU tätig sein sollte, beträgt in der Regel mindestens sechs Jahre oder zwölf Semester, in welchen ohne wesentliche Unterbrechung Lehrveranstaltungen abgehalten worden sind.
- (3) Die Durchführung eines Lehrauftrages ist nur eine Bedingung für die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor. Darüber hinaus müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, aus welchen sich eine enge Verbindung zur Hochschule und das Engagement für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 LHG ergibt.
- (4) Es wird erwartet, dass die zu ehrende Person sich auch in der Zukunft an der Lehre beteiligt, wobei sie in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführt. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden.
- (5) Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor wird die zu ehrende Person gemäß § 9 Abs. 1 LHG Mitglied der Hochschule. Es wird erwartet, dass sie sich dem Leitbild der Hochschule verpflichtet sieht.

§ 2 Kriterien für eine erfolgreiche Tätigkeit als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter und die besondere Förderung der HfWU

Die erfolgreiche Tätigkeit an der HfWU kann sich insbesondere ergeben aus:

1. Regelmäßiger Lehre, deren Qualität dokumentiert ist (zum Beispiel durch studentische Evaluation),
2. Vertretung eines Fachgebiets in der Lehre, das von hauptamtlich Lehrenden nicht oder nicht ausreichend vertreten wird,
3. Betreuung von Abschlussarbeiten,
4. Unterstützung Studierender bei der Suche nach Praxisplätzen,
5. Unterstützung von Absolventen bei der Stellensuche,
6. Lehr-Praxis-Bezug, durch welchen die Verankerung der HfWU in der Region gestützt oder verstärkt wird,
7. Anerkennung als Experte für ein Fachgebiet in der Praxis (zum Beispiel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Forschungs- und Entwicklungsprojekten etc.),
8. Einsatz für die Belange der HfWU in der Öffentlichkeit,
9. Mitwirkung bei der Studienreformatarbeit und der Weiterentwicklung des Studienangebots der HfWU,
10. Mitwirkung bei der Weiterbildung,
11. besondere Unterstützung bei Aufbau oder Ausbau der Hochschulinfrastruktur.

§ 3 Verfahren zur Bestellung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor

- (1) Der Vorschlag zur Bestellung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor ist von der Dekanin bzw. vom Dekan der jeweiligen Fakultät, in welcher die zu ehrende Person schwerpunktmäßig lehrt, nach Beschluss durch den zuständigen Fakultätsrat an das Rektorat zu richten. Der Vorschlag enthält die Benennung der Person sowie die Leistungen, welche die Bestellung zum Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor rechtfertigen sollen unter Berücksichtigung der Kriterien aus § 2. Dem Vorschlag ein Lebenslauf der vorgeschlagenen Person mit wissenschaftlicher Ausbildung, akademischer Qualifikation und beruflichem Werdegang sowie ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie der herausragenden Leistungen in der Berufstätigkeit beizufügen.
- (2) Die Vorschlagenden dürfen zur Begründung der Ehrungsabsicht keine Schritte unternehmen, die für außerhalb der Gremien Stehende das Vorhaben erkennen lassen. Ziel dieser Bestimmung ist es, fortwährende Vertraulichkeit auch beim Scheitern eines solchen Verfahrens zu gewährleisten.
- (3) Der Beschluss des Senats zur Bestellung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats.
- (4) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erfolgt in feierlicher Form.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Bestellung als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor erlischt:

1. Durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin bzw. des Rektors der HfWU,
2. durch Einweisung in eine Planstelle der HfWU als Professorin bzw. Professor,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor kann vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors mit Zweidrittel-Mehrheit widerrufen werden,

1. wenn die betroffene Person die im §55 Abs. 1 Satz 2 LHG und im §1 Abs. 4 dieser Satzung erwartete Beteiligung in der Lehre nicht erbringt, es sei denn, dass sie das 63. Lebensjahr vollendet hat oder aus Gesundheits- oder anderen schwerwiegenden Gründen nicht zur Ausübung der Lehrtätigkeit in der Lage ist.
2. die Person eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde,
4. sich die Person der Honorarprofessur nicht als würdig erweist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der HfWU zur Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren vom 12. Mai 2006.

Nürtingen, den 18. Mai 2015

gez.

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor